



STATUTEN

des

ARBEITSKREISES FÜR VORSORGE- UND SOZIALMEDIZIN

Bregenz, 23.02.2022

Tag des Beschlusses in der Vollversammlung

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|------|---|----|
| § 1 | Name, Sitz und Tätigkeitsbereich | 2 |
| § 2 | Zweck..... | 2 |
| § 3 | Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks..... | 4 |
| § 4 | Arten der Mitgliedschaft..... | 5 |
| § 5 | Erwerb der Mitgliedschaft..... | 5 |
| § 6 | Beendigung der Mitgliedschaft | 6 |
| § 7 | Rechte und Pflichten der Mitglieder | 6 |
| § 8 | Vereinsorgane | 7 |
| § 9 | Vollversammlung | 7 |
| § 10 | Aufgaben der Vollversammlung | 9 |
| § 11 | Vorstand..... | 9 |
| § 12 | Aufgaben des Vorstands..... | 12 |
| § 13 | Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder..... | 13 |
| § 14 | Geschäftsführer des Vereins | 14 |
| § 15 | Präsidium..... | 15 |
| § 16 | Aufgaben des Präsidiums | 16 |
| § 17 | Rechnungsprüfer | 16 |
| § 18 | Schiedsgericht..... | 17 |
| § 19 | Freiwillige Auflösung des Vereins | 17 |

Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen wie Männer gleichermaßen.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "aks Arbeitskreis für Vorsorge- und Sozialmedizin".
- (2) Er hat seinen Sitz in Bregenz und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und das umgebende Ausland.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung im ganzheitlichen Sinne (körperlich, geistig, seelisch und sozial) und im Sinne von public health:
 - a) durch Gesundheitsförderung, Verhütung bzw. Früherkennung von Krankheiten und Entwicklungsstörungen sowie Rehabilitation mit entsprechenden gesundheitsfördernden, vorsorge- und sozialmedizinischen Programmen;
 - b) durch Kooperation mit sowie Unterstützung und Betreiben von Gesundheitseinrichtungen;
 - c) durch Dokumentation und wissenschaftliche Evaluation mit Qualitätskontrolle der in diesem Paragraphen beschriebenen Aufgaben;
 - d) durch wissenschaftliche Studien. Diese erhobenen Daten dienen unter anderem als Grundlage zur Neueinführung bzw. Weiterentwicklung von vorsorge- und sozialmedizinischen Programmen.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins basiert wesentlich auf der Mitarbeit der Ärzte in Vorarlberg.
- (3) Der Verein ist unabhängig und der medizinischen wissenschaftlichen Evidenz verpflichtet.
- (4) Der Verein ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Ein allfällig erwirtschafteter Gewinn darf ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks verwendet und nicht an die Mitglieder ausgeschüttet werden.
- (5) Der Verein darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Vereinszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Er darf hierzu im Rahmen des Abschnittes "*steuerbegünstigte Zwecke der BAO*" weitere Zweckbetriebe und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe betreiben.

- (6) Der Verein darf im Rahmen des Abschnittes "*steuerbegünstigte Zwecke der BAO*" seine Geschäfte im In- und Ausland betreiben, insbesondere Zweigniederlassungen errichten und gleichartige oder ähnliche Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen.
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (8) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein strebt keine Gewinne an, sondern nur einen kostendeckenden Betrieb unter Berücksichtigung der ihm zufließenden Mittel aus Spenden, Subventionen, Zuwendungen und offenen Erlösen.
- (9) Eventuell auftretende Zufallsgewinne dürfen keinesfalls an die Mitglieder ausgeschüttet werden, sondern sind auf neue Rechnung vorzutragen. Sie dürfen nur zur Erfüllung und Verfolgung des gemeinnützigen Vereinszweckes verwendet werden. Die Ansammlung von unangemessen hohem Vermögen ist nicht zulässig, weil sich eine solche Ansammlung für die Gemeinnützigkeit schädlich auswirken könnte. Weiter ist daher auch die Ansparung für die Finanzierung von Vorhaben, die in absehbarer Zeit nicht geplant oder nicht verwirklicht werden können, unzulässig.
- (10) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Wird Mitgliedern ein Vorteil zugewandt, der steuerlich als verdeckte Zuwendung zu werten ist, haben die Mitglieder diesen Vorteil unmittelbar zurückzuzahlen. Der Verein erfasst diesen Rückforderungsanspruch als Forderung gegen das Mitglied im Zeitpunkt der Auszahlung des Vorteils (Entstehung der Forderung). Die Forderung ist ab ihrem Entstehen mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz per annum zu verzinsen und ist innert 30 Tagen ab Kenntnis des Mitgliedes von der Rückzahlungsverpflichtung zur Zahlung fällig.
- (11) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke keinerlei Zahlungen.
- (12) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen, insbesondere erhalten ehrenamtliche Mitglieder lediglich eine fremdübliche Aufwandsentschädigung für Fahrtkosten, Barauslagen, Zeitversäumnis et cetera und den tatsächlichen Aufwand (Fahrtkosten, Barauslagen et cetera) für Repräsentationstätigkeiten.

- (13) Der Verein kann seine Zwecke selbst, durch Hilfspersonen oder dadurch verwirklichen, dass er seine Mittel teilweise einer anderen Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet, oder dadurch, dass er Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes beschafft.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die angeführten Mittel erreicht werden.

(1) Als **ideelle Mittel** (Tätigkeiten) dienen:

- a) Vorsorgeprogramme zur Früherkennung von Krankheiten und Entwicklungsstörungen;
- b) Prophylaktische Maßnahmen zur Verhinderung von Erkrankungen;
- c) Dienstleistungen zur körperlichen, psychischen und sozialen Rehabilitation;
- d) Gründung von und Beteiligung an Gesellschaften, die dem Vereinsziel dienen;
- e) Arbeitsmedizinische Maßnahmen;
- f) Organisation und Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen jeglicher Art;
- g) aktive Unterstützung der Mitglieder in Ihrer Tätigkeit im Sinne des Vereinszweckes;
- h) Unterstützung öffentlicher Körperschaften und Behörden bei der Erfüllung von Aufgaben der vorbeugenden und sozialen Medizin;
- i) Durchführung wissenschaftlicher Studien;
- j) Verarbeitung und Dokumentation medizinischer Daten mittels elektronischer Datenverarbeitung und vergleichbarer technischer Hilfsmittel (automatisierte Datenverarbeitung), die sich auf Untersuchungen bzw. Behandlungen gründen, und deren wissenschaftliche Auswertung;
- k) Weitere Maßnahmen und Programme, die den oben genannten Grundüberlegungen entsprechen;
- l) Informationsveranstaltungen, Versammlungen, Diskussionsveranstaltungen, Vorträge und Veranstaltungen jeglicher Art;
- m) Herstellung und Verbreitung von Druckschriften, Informations-, Berichts-, Mitteilungsschriften, Werbung aller Art und Zusammenarbeit mit allen Medien;

- n) Zusammenarbeit mit Behörden, anderen öffentlichen Dienststellen und Organisationen, Institutionen, Vereinen und Verbänden mit gleichen Zielen;
 - o) Einrichtung einer Website und/oder sonstiger elektronischer Medien;
 - p) Kooperation mit sonstigen Einrichtungen (auch auf internationaler Ebene wie z.B. der WHO Weltgesundheitsorganisation etc.);
 - q) Erwerb von Liegenschaften.
- (2) Die für die Tätigkeit des Vereins notwendigen **materiellen Mittel** werden vor allem aufgebracht durch:
- a) Mitgliedsbeiträge;
 - b) Entgelte für Leistungen, die vom Verein erbracht werden;
 - c) Verkauf von Drucksorten;
 - d) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen;
 - e) Wertausspielungen;
 - f) Beiträge und Subventionen öffentlich-rechtlicher Körperschaften;
 - g) Sammlungen und sonstige freiwillige Spenden;
 - h) Übernahme von Forschungsaufträgen;
 - i) Sonstige Förderungen und Unterstützungen (Geschenke, Vermächnisse);
 - j) Einnahmen aus Vermietungen und Beteiligungen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- a) Ordentliche Mitglieder sind physische Personen, die Ärzte sind und an allen Rechten und Pflichten des Vereins teilnehmen.
 - b) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Verein unterstützen und fördern.
 - c) Ehrenmitglieder sind physische Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristischen Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

- (3) Zur Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied ist eine Beitritts-erklärung erforderlich. Im Ansuchen ist anzugeben, ob die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied erfolgen soll. Die Aufnahme kann abgelehnt werden.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Stellung als ordentliches oder außerordentliches Mitglied bleibt von der Ernennung zum Ehrenmitglied unberührt. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Vollversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Einganges der schriftlichen Mitteilung (per Fax, E-Mail oder Post) maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz einmaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens sowie wegen eines Verhaltens, das gegen das Vereinsinteresse verstößt, verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Vollversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte:

- a) Die ordentlichen Mitglieder sind in der Vollversammlung aktiv und passiv stimmberechtigt. Sie können Wahlen in Vereinsorgane ablehnen.
- b) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- c) Mindestens 1/10 der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Vollversammlung verlangen.
- d) Die Mitglieder sind in jeder ordentlichen Vollversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- e) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Vollversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(2) Pflichten:

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
- b) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- c) Die Mitglieder sind zur pünftlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.
- d) Für die außerordentlichen Mitglieder gilt der vom Vorstand festgelegte Mindestbeitrag. Die Vereinsmitglieder haben zu Sitzungen von Vereinsorganen nur Zutritt, wenn sie dem betreffenden Organ angehören oder wenn das betreffende Organ die Sitzung für öffentlich erklärt.

§ 8 Vereinsorgane

- (1) die Vollversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) das Präsidium
- (4) die Rechnungsprüfer
- (5) das Schiedsgericht

§ 9 Vollversammlung

- (1) Eine ordentliche Vollversammlung findet jährlich statt.

- (2) Eine außerordentliche Vollversammlung findet binnen vier Wochen statt auf:
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Vollversammlung;
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder;
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer;
 - d) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Vollversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein zuletzt bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Vollversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.

- (4) Anträge zur Vollversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Vollversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen. Dies gilt auch für die Wahlvorschläge für die 6 Vorstandsmitglieder, die in der Vollversammlung en bloc gewählt werden, nicht aber für die fakultativ noch weiteren 2 von der Vollversammlung wählbaren Vorstandsmitglieder.

- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung – können nur zur ausgesandten Tagesordnung gefasst werden.

- (6) Bei der Vollversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

- (7) Die Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Vollversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (9) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der Vizeobmann. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Vollversammlung

Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und Rechnungsabschlusses;
- (2) Entlastung des Vorstands, des Präsidiums und der Rechnungsprüfer für die abgelaufene Funktionsperiode;
- (3) Wahl, Bestellung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands laut § 11 Abs (1) lit a) bis f)– nicht jedoch Wahl und Bestellung der bis zu vier vom Vorstand zusätzlich kooptierten Mitglieder;
- (4) Wahl, Bestellung und Entlastung der Rechnungsprüfer;
- (5) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (6) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen, insbesondere allfällige strategische Entscheidungen;
- (7) Die Vollversammlung wird protokolliert, das Protokoll binnen 4 Wochen erstellt und bei der darauffolgenden Vollversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern:
 - a) dem Obmann;
 - b) dem Vizeobmann;
 - c) dem Finanzreferent;
 - d) dem Stellvertreter des Finanzreferenten;
 - e) dem Schriftführer;
 - f) dem Stellvertreter des Schriftführers.

- (2) Darüber hinaus kann die Vollversammlung noch zwei weitere Mitglieder in den Vorstand wählen und der Vorstand kann selbst bei Bedarf noch bis zu vier weitere Mitglieder in den Vorstand kooptieren. Allen Vorstandsmitgliedern kommt unabhängig davon, ob sie von der Vollversammlung en bloc oder einzeln gewählt oder vom Vorstand kooptiert wurden, Sitz und Stimme im Vorstand zu. Gegebenenfalls kann der Vorstand auch den/die Geschäftsführer der Beteiligungsgesellschaften des Vereins (eine Beteiligungsgesellschaft des Vereins ist eine Gesellschaft, an der der Verein mehrheitlich beteiligt ist, oder auf die er sonst bestimmend Einfluss nehmen kann) in den Vorstand berufen, wobei diesen nur eine beratende Funktion, aber kein Stimmrecht zukommt.

Vorstandsmitglieder, die in einer Geschäftsbeziehung, insbesondere einem Dienstverhältnis, welcher Art auch immer, mit einer Beteiligungsgesellschaft des Vereins stehen, sind für die Dauer dieser Geschäftsbeziehung - und im Falle von deren persönlichen Betroffenheit darüberhinaus bis zu deren Beendigung – hinsichtlich der Angelegenheiten der betroffenen Beteiligungsgesellschaft des Vereines nicht stimmberechtigt. Dies gilt insbesondere für die Beschlussfassungen gemäß § 12 Abs (2) c).

- (3) Der Vorstand wird von der Vollversammlung auf Vorschlag gewählt, wobei hinsichtlich der sechs Mindestmitglieder jedes ordentliche Mitglied einen Wahlvorschlag gemäß § 9 (4) mindestens eine Woche vor der Vollversammlung beim Vorstand einbringen kann, über den in der Vollversammlung en bloc abzustimmen ist. Die von der Vollversammlung fakultativ noch weiteren zwei Mitglieder werden einzeln über Antrag in der Vollversammlung gewählt. Der Vorstand hat neben der Möglichkeit, bis zu vier zusätzliche Mitglieder zu kooptieren, bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu – bis auf die von ihm zusätzlich kooptierten Mitglieder – die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Vollversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer nach Information durch ein Vorstandsmitglied verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Vollversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen hat.
- (4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

- (5) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung vom Vizeobmann, schriftlich einberufen und tagt mindestens viermal pro Jahr.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder sieben Tage vor der Sitzung eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder von ihnen anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit des Vorstandes ist unter Hinweis darauf eine weitere Sitzung einzuberufen, die auf die Behandlung der Gegenstände der ersten Sitzung beschränkt und ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstände beschlussfähig ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse – bis auf den Beschluss auf Abberufung des Präsidiums, der einer Zweidrittelmehrheit bedarf – mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden dieser Sitzung den Ausschlag. Wenn der Vorsitzende vom Stimmrecht ausgeschlossen ist, hat für diese Abstimmung dessen Vertreter entsprechend der Vertretungsregelung gemäß Absatz (9) nachstehend den Vorsitz zu führen.
- (8) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen und fasst seine Beschlüsse weisungsfrei auf Basis der strategischen Beschlüsse der Vollversammlung.
- (9) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung zuerst der Vizeobmann, dann der Finanzreferent, dessen Stellvertreter, der Schriftführer, dessen Stellvertreter, die gewählten Vorstandsmitglieder und schließlich die kooptierten Vorstandsmitglieder, die zwei zuletzt angeführten Gruppen jeweils in alphabetischer Reihenfolge.
- (10) Alle Sitzungen des Vorstands werden protokolliert, die Protokolle sind jedem Vorstandsmitglied binnen 4 Wochen zuzustellen. In der darauffolgenden Sitzung des Vorstands ist für die Genehmigung der Niederschrift ein Tagesordnungspunkt vorzusehen.
- (11) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- (12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Vollversammlung zu richten.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die strategische Führung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig und verantwortlich:
 - a) Fassen aller strategischen Beschlüsse;
 - b) Verwaltung des Vereinsvermögens, darunter die Ausübung sämtlicher Gesellschafterrechte in den Beteiligungsgesellschaften des Vereins, das sind insbesondere sämtliche Beschlussfassungen in den Beteiligungsgesellschaften des Vereins;
 - c) Beschlussfassung über Beschlussvorschläge zu den in den Beteiligungsgesellschaften des Vereins anstehenden Beschlussfassungen;
 - d) Kontrolle über die Finanzgebarung des Vereins und Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - e) Vorbereitung und Einberufung der Vollversammlung;
 - f) Information der Vereinsmitglieder insbesondere über die Finanzgebarung des Vereins;
 - g) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - i) Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - j) Festlegung der Aufwandsentschädigung für Ehrenamtliche;
 - k) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins sowie Bestellung des/der Geschäftsführer;
 - l) Beschlüsse über die rechtlichen Strukturen der operativen Organisation;
 - m) Überwachung der Einhaltung der Statuten;
 - n) Kenntnisnahme des Protokolls der letzten Vollversammlung;
 - o) Bestellung eines oder mehrerer Geschäftsführer für den Verein;
 - p) Beratung und Beschluss einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer des Vereins;
 - q) Kooptierung und Beendigung der Kooptierung von weiteren Vorstandsmitgliedern;
 - r) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums.
- (3) Mitglieder des Vorstands, die in einer Geschäftsbeziehung, insbesondere einem Dienstverhältnis, welcher Art auch immer, mit einer Beteiligungsgesellschaft des Vereins stehen, dürfen für die Dauer dieser Geschäftsbeziehung - und im Falle

von deren Betroffenheit darüberhinaus bis zu deren Beendigung - den Verein in den Angelegenheiten der betroffenen Beteiligungsgesellschaft des Vereines nicht vertreten, insbesondere das Stimmrecht in und außerhalb von Generalversammlungen nicht ausüben.

Ist ein oder sind beide zur Vertretung in und außerhalb von Generalversammlungen befugte Vorstandsmitglieder (das sind der Obmann und der Finanzreferent wie im Absatz vorstehend beschrieben verhindert, gelten die Vertretungsregelungen gemäß § 11 Abs (9) entsprechend, wobei zuerst die Vertretung des Obmannes und danach eine allenfalls erforderliche Vertretung des Finanzreferenten festzustellen sind.

- (4) Das von einer Beschlussfassung betroffene Vorstandsmitglied hat in dieser Angelegenheit kein Stimmrecht.
- (5) Der Vorstand organisiert sich selbst. Er ist berechtigt, nach Gutdünken eine Geschäftsordnung zu erlassen und Gesellschaften – insbesondere auch für die operative Tätigkeit eine oder mehrere Betriebsgesellschaften – zu gründen.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein nach innen und nach außen gegenüber Behörden und Dritten.
- (2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und eines weiteren Vorstandsmitgliedes, bei Bankangelegenheiten und Angelegenheiten betreffend Beteiligungsgesellschaften des Vereins des Finanzreferenten und des Obmannes. Ausgenommen von dieser Regel sind Tätigkeiten, die im Rahmen der Geschäftsordnung an Dritte (zB Geschäftsführer) delegiert wurden, wobei die Bevollmächtigung für die Vertretung in und außerhalb von Gesellschafter- und Generalversammlungen in Beteiligungsgesellschaften nur mit schriftlicher Spezialvollmacht in der erforderlichen Form zulässig ist.
- (3) Im eigenen Namen oder für ein anderes Vorstandsmitglied geschlossene Geschäfte eines Vorstandsmitglieds mit dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstands.

- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein rechtsgeschäftlich zu vertreten, können ausschließlich von den im Absatz (2) vorstehend für die jeweilige Angelegenheit zuständigen Vorstandsmitgliedern erteilt werden, wobei auch hier für den Fall des Stimmverbotes gemäß §§ 11 (2), 12 (3) und (4) die Vertretungsregelungen gemäß § 11 Abs (9) anzuwenden und einzuhalten sind.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Vollversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der Obmann führt den Vorsitz in der Vollversammlung und nach der Maßgabe des § 11 Abs (9) im Vorstand.
- (7) Der Vizeobmann unterstützt den Obmann bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (8) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (9) Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Vollversammlung sowie der Sitzungen des Vorstands. Er überwacht die Aktenführung sowie die Erstellung des jährlichen Rechenschaftsberichts. Bei Neuwahlen verständigt der Schriftführer die zuständige Vereinsbehörde über allfällige Änderungen.
- (10) Alle Vorstandsmitglieder sind in allen Angelegenheiten zur Vertretung entsprechend § 11 Abs (9) berechtigt und verpflichtet.

§ 14 Geschäftsführer des Vereins

- (1) Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer zur Erledigung der laufenden Geschäftstätigkeit bestellen. Die Geschäftsführer sind Angestellte des Vereins und werden vom Vorstand bestellt beziehungsweise entlassen (einfache Stimmenmehrheit).
- (2) Die Geschäftsführer erledigen im Einvernehmen mit dem Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereins entsprechend den Regelungen in der Geschäftsordnung.

§ 15 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Elect-Präsidenten (1. Vizepräsident) und
 - c) dem Past-Präsidenten (2. Vizepräsident).
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Vorstand aus ihren Reihen mit einfacher Mehrheit gewählt, soweit aufgrund der zwingenden Mitgliedschaft des Elect- und des Past-Präsidenten keine satzungsmäßige Mitgliedschaft gegeben ist. Dabei ist danach zu trachten, dass im Präsidium Kontinuität gegeben ist, um Sicherheit und Stabilität zu gewährleisten. Daher sollen der Obmann des Vereins gleichzeitig als Präsident des Präsidiums und sein Vorgänger als Past-Präsident bestellt werden. Der Elect-Präsident soll auf die Übernahme der Aufgaben des Obmannes vorbereitet werden und diesem nachfolgen.
- (3) Das Präsidium wird nach außen vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung vom Elect-Präsidenten und danach vom Past-Präsidenten vertreten.
- (4) Die Funktionsperiode des Präsidiums beträgt drei Jahre. Die Regelungen über die Abberufung und den Rücktritt entsprechen denjenigen des Vorstands mit der Maßgabe, dass die Abberufung der Mitglieder des Präsidiums durch den Vorstand eines Beschlusses mit Zweidrittelmehrheit bedarf.
- (5) Das Präsidium tagt bei Bedarf. Es ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder sieben Tage vor der Sitzung eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der Elect-Präsident.
- (8) Das Präsidium ist berechtigt, sachverständige Personen (Beiräte) ohne Stimmrecht, denen nur eine beratende Funktion zukommt, beizuziehen.
- (9) Alle Sitzungen des Präsidiums werden protokolliert. Die Protokolle sind jedem Vorstands- und jedem Präsidiumsmitglied binnen vier Wochen zuzustellen.

- (10) Sämtliche Stimmverbote für Vorstandsmitglieder gelten für Präsidiumsmitglieder entsprechend.

§ 16 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium nimmt die Aufgaben und Interessen des Vereins bezogen auf sämtliche Beteiligungsgesellschaften des Vereins wahr. Es stellt das Bindeglied zwischen dem Vorstand und den Beteiligungsgesellschaften des Vereins sowie deren operativer Geschäftsführung dar. Das Präsidium ist zur Teilnahme an Generalversammlungen der Beteiligungsgesellschaften, an Gesellschafter- und Sitzungen der Geschäftsführung berechtigt. Dies gilt für bestehende und zukünftige Beteiligungsgesellschaften des Vereins.
- (2) Das Präsidium überwacht die Geschäfte der Gesellschaften und die Einhaltung der Geschäftsordnung durch die Geschäftsführer und berät die Geschäftsführer in der Führung der Gesellschaften. Das Präsidium berichtet dem Vorstand, der die Weisungsrechte gegenüber der Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaften des Vereins ausübt. Die Geschäftsführer sind gegenüber dem Präsidium in allen betrieblichen Belangen auskunftspflichtig.
- (3) Das Präsidium ist in seiner Beratungs- und Überwachungstätigkeit weisungsfrei. Es ist in der Ausübung seiner Tätigkeit jedoch an die strategischen Vorgaben des Vorstandes gemäß § 12 (2) lit a) gebunden.

§ 17 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Vollversammlung für 3 (drei) Jahre als Rechnungsprüfer gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Vereinsorgan gemäß § 8 mit Ausnahme der Vollversammlung angehören.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Vollversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Vollversammlung. Die Bestimmungen des § 11 Abs (11) und (12) gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß.

§ 18 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen ebenfalls ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer vierzehn Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 19 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vollversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Vollversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden. Eine andere Verwendung, insbesondere eine Aufteilung auf die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Sollte sich eine neue juristische Person, die

ebenfalls ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung verfolgt, bilden oder gegründet werden, so ist dieser das Vermögen zu übertragen.

- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.